

Neufassung der Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), hat das Präsidium am 60.11.2013 folgende Neufassung der Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der Universität Hildesheim beschlossen. Die zustimmende Stellungnahme des Senats gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG erfolgte am 06.11.2013.

Das Dienstverhältnis von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren »... kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrates um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen« (§ 30 NHG). Die Federführung für das Verfahren liegt beim Dekanat.

§ 1 Die Antragstellung

Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor muss spätestens 6 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses die Verlängerung beim Dekan beantragen und mit dem Antrag zusammen ihren / seinen Selbstbericht in dreifacher Ausfertigung (zwei Exemplare für die auswärtigen Gutachter und ein Exemplar zum Verbleib beim Dekanat bzw. bei der Evaluationskommission) einreichen. Außerdem sind Ergebnisse von Lehrevaluationen zugänglich zu machen.

§ 2 Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Antragstellerin / der Antragsteller über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. Dieser Selbstbericht soll knapp ausfallen, einen Rahmen von 15 Seiten nicht überschreiten. Mögliche Aspekte im Selbstbericht sind insbesondere:

Forschung:

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und ergebnisse
- Darstellung der Kooperation mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit regional, national, international
- Publikationen im Berichtszeitraum
- Anträge auf Drittmittel
- eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Betreuungen von Promotionen u.a.)
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen

Lehre:

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang / die Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte

- Erläuterung der Lehrformen (angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien u.a.)
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- (Weiter-)Entwicklung von Curricula und Studiengängen

Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung:

- kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten und des eigenen Beitrags

Dem Selbstbericht sollten die im Berichtszeitraum verfassten bzw. publizierten Forschungsarbeiten (auch Typoskripte) in dreifacher Ausfertigung beigelegt werden.

§ 3 Lehrevaluation

Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen an den regelmäßig stattfindenden internen Lehrveranstaltungsevaluationen und ggf. an den externen Evaluationen von Studium und Lehre teil. Die Ergebnisse sind mit dem Antrag zusammen zugänglich zu machen. Sie fließen in den Vorschlag der Evaluationskommission ein. Die Studiendekanin / der Studiendekan des Fachbereichs gibt eine kurze Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrevaluation ab.

§ 4 Evaluationskommission

Der Fachbereichsrat wählt jeweils eine Kommission, der drei Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren angehören, davon mindestens zwei aus dem Fachbereich. Die Kommission ist zuständig für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens und für die Formulierung eines Vorschlags zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors.

§ 5 Auswärtige Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst

Die Kommission bestellt in der Regel zwei auswärtige Gutachter/innen. Die Auswahl der Gutachter/innen erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter sind in der Regel Universitätsprofessorinnen beziehungsweise Universitätsprofessoren; bei mehreren Gutachterinnen und Gutachtern, sollen diese aus verschiedenen Institutionen stammen.

Die schriftlichen Gutachten werden innerhalb von vier Wochen erstellt. Sie sollen basierend auf einer Bewertung der gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur eine perspektivische Einschätzung der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors bezüglich ihrer / seiner Berufungsfähigkeit während bzw. am Ende der zweiten Phase beinhalten.

§ 6 Vorschlag der Kommission und des Fachbereichsrats

Die Kommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors, der Ergebnisse der Lehr- und der Forschungsevaluation einschließlich der externen Gutachten einen begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses. Der Fachbereichsrat beschließt auf der Basis des Vorschlags der Evaluationskommission einen Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses für das Präsidium. Der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Entscheidung des Präsidiums

Die Entscheidung des Präsidiums wird auf der Grundlage folgender Unterlagen/Stellungnahmen getroffen werden:

1. Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors
2. Ergebnisse der Lehrevaluation
3. Auswärtige Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst
4. Vorschlag der Evaluationskommission
5. Votum des Fachbereichsrats
6. Stellungnahme des Senates (§ 5 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Professoren) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Unterlagen/Stellungnahmen sollen spätestens 3 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses im Präsidium vorliegen. Eine Entscheidung des Präsidiums erfolgt unverzüglich.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Universität Hildesheim an Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.10.2005 (Verkündungsblatt Heft 25 Nr. 5 / 2005), geändert mit Verkündungsblatt Heft 54 Nr. 2 / 2011 vom 31.03.2011 außer Kraft.